

SOPHIE CHARLOTTE THÜRK

Belegenheitsgerichtsstände

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

397

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

397

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Sophie Charlotte Thürk

Belegenheitsgerichtsstände

Mohr Siebeck

Sophie Charlotte Thürk, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg; Stipendiatin der Studienstiftung des Deutschen Volkes; Referendariat am OLG Karlsruhe mit Wahlstation in einer Kanzlei in Brasilien; wiss. Mitarbeiterin in einer Rechtsanwaltskanzlei; 2017 Promotion; seit 2014 selbstständige Rechtsanwältin.

ISBN 978-3-16-155705-7 / eISBN 978-3-16-155706-4

DOI 10.1628/978-3-16-155706-4

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Für Adam

Vorwort

Die Arbeit wurde der EBS Law School in Wiesbaden im April 2016 als Dissertation vorgelegt. Sie berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis zum April 2016.

Im März 2014 habe ich mit der Dissertation begonnen. Betreut wurde sie von Herrn Prof. Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ., an der European Law School in Wiesbaden. Sie wurde gefördert von der Studienstiftung des Deutschen Volkes. Meine Erkenntnisse zum US-amerikanischen Zuständigkeitsrecht habe ich dank der Unterstützung von Herrn Prof. Dres. h.c. Rolf Stürner und Frau Prof. Helen Hershkoff (NYU) während eines dreimonatigen Forschungsaufenthalts an der New York University gewonnen. Der Aufenthalt wurde vom Deutschen Akademischen Austauschdienst gefördert. Maßgebliche Erkenntnisse zum schweizerischen Zuständigkeitsrecht resultieren aus einem einmonatigen Aufenthalt an der Universität in St. Gallen.

Bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ., der mich bei der Themensuche inspiriert und beim Verfassen der Arbeit unterstützt hat, sowie bei Herrn Prof. Dr. Christoph Althammer für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ferner bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dres. h.c. Rolf Stürner und Frau Prof. Helen Hershkoff für die Organisation eines Forschungsaufenthalts an der NYU School of Law in New York. Mein Dank gilt auch Herrn Dr. Thomas Winter, Rechtsanwalt am Bundesgerichtshof, der für sämtliche Probleme stets ein offenes – und kritisches – Ohr hatte.

Bei meiner Familie, meiner Schwester Anna Thürk, meiner Mutter Elke Thürk und meiner Freundin Linn Villard bedanke ich mich für (mehrfaches) Korrekturlesen der gesamten Arbeit sowie bei meinem Vater Dr. Jürgen Thürk für die Organisation eines Forschungsaufenthalts in St. Gallen. Mein besonderer Dank gilt Jonas Cordruwisch, der in langen Stunden die Arbeit unermüdlich für mich formatiert hat. Ohne Adam Stodolski, meinen Ehemann, der mich nicht nur persönlich und fachlich stets unterstützt und gefördert hat, sondern sämtliche Höhen und Tiefen der Arbeit geduldig ertragen und mit durchlitten hat, wäre die Dissertation nicht gelungen; aus diesem Grund widme ich ihm die Arbeit.

Karlsruhe, im Februar 2018

Sophie Charlotte Thürk

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
 Einleitung	 1
 Kapitel 1: Zuständigkeitsinteressen und ihre Verwirklichung in Europa und den USA	 5
 I. Kontinentaleuropäisches Verständnis	 5
1. Zuständigkeitsinteressen im grenzüberschreitenden Rechtsstreit	5
2. Interessenausgleich durch Gerichtsstände	9
a) Der allgemeine Gerichtsstand	10
b) Die besonderen Gerichtsstände	12
aa) Der Gerichtsstand am Erfüllungsort	12
bb) Der Gerichtsstand am Ort der unerlaubten Handlung	17
cc) Interessenausgleich durch besondere Gerichtsstände	20
c) Exorbitante Gerichtsstände	20
 II. US-amerikanisches Verständnis	 21
1. US-amerikanische (<i>personal</i>) jurisdiction	21
a) <i>Personal jurisdiction</i> unter <i>Pennoyer v. Neff</i>	22
aa) Zuständigkeitsbegründung durch Beklagtenanwesenheit	24
(1) <i>Transient jurisdiction</i>	24
(2) <i>Consent, waiver, appearance</i>	25
bb) Zuständigkeit durch Vermögensbelegenheit	25
b) Anwendungsgrenzen der <i>presence rule</i>	26
c) <i>Personal jurisdiction</i> unter <i>International Shoe v. Washington</i>	27
d) <i>Long-arm statutes</i>	28
e) Die Verfeinerung des <i>minimum contacts</i> -Tests: <i>General and specific</i> <i>personal jurisdiction</i>	29
aa) <i>General jurisdiction</i>	30

bb) <i>Specific jurisdiction</i>	34
(1) <i>Specific jurisdiction</i> in Vertragsfällen	35
(2) <i>Specific jurisdiction</i> in Deliktsfällen	37
cc) <i>Forum non conveniens</i>	42
f) Zuständigkeitsinteressen	43
2. US-amerikanische örtliche Zuständigkeit (<i>venue</i>).....	46
a) “Venue” der <i>state courts</i>	47
b) “Venue” der <i>federal courts</i>	49
c) Zuständigkeitsinteressen.....	52
 III. Ergebnis	 52

Kapitel 2: Sachbelegenheit als Merkmal angemessener Zuständigkeitswahrnehmung..... 53

I. Der Gerichtsstand am Belegenheitsort unbeweglicher Sachen.....	54
1. Allgemeine Bedeutung und geschichtliche Entwicklung	54
a) Deutschland	54
b) Schweiz	55
c) USA	57
aa) <i>Jurisdiction</i>	57
bb) <i>Venue</i>	63
2. Ausgestaltung in den nationalen Rechtsordnungen	65
a) Der Begriff der unbeweglichen Sache	65
aa) Deutschland.....	65
bb) Schweiz.....	66
cc) USA.....	68
dd) Zusammenfassung.....	70
b) Die erfassten Klagen	70
aa) Deutschland.....	70
bb) Schweiz.....	78
cc) USA.....	83
(1) <i>Jurisdiction</i>	83
(a) <i>In rem jurisdiction</i>	84
(b) <i>Personal jurisdiction</i>	85
(2) <i>Venue</i>	86
dd) Zusammenfassung.....	90
c) Der Belegenheitsort	91
aa) Der Belegenheitsort im Allgemeinen.....	91
bb) Belegenheit der unbeweglichen Sache in verschiedenen Gerichtsbezirken oder Staaten	 92

(1) Schweiz	92
(2) Deutschland	92
(3) USA	94
cc) Zusammenfassung	96
d) Ausschließlichkeit	96
aa) Deutschland	96
bb) Schweiz	98
cc) USA	98
(1) <i>Jurisdiction</i>	99
(2) <i>Venue</i>	100
dd) Zusammenfassung	103
3. Rechtfertigung in den nationalen Rechtsordnungen	104
a) Deutschland	104
b) Schweiz	105
c) USA	106
4. Der Gerichtsstand in einem supranationalen Übereinkommen	109
a) Praktischer Bedarf	109
b) Ausgestaltung	111
aa) Begriff der unbeweglichen Sache	111
bb) Erfasste Klagen und Ausschließlichkeit	113
(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für dingliche Klagen	114
(2) Ausschließliche Gerichtsstand für Klagen wegen unerlaubter Einwirkung auf Grundstücke	116
(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für persönliche Klagen	119
(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Mietstreitigkeiten	122
cc) Belegenheitsort	129
c) Ergebnis	133
<i>II. Der Gerichtsstand am Belegenheitsort beweglicher Sachen</i>	<i>134</i>
1. Allgemeine Bedeutung und geschichtliche Entwicklung	134
a) Deutschland	134
b) Schweiz	136
c) USA	137
aa) <i>Jurisdiction</i>	137
bb) <i>Venue</i>	139
2. Ausgestaltung in den nationalen Rechtsordnungen	140
a) Der Begriff der beweglichen Sache	140
aa) Schweiz	140
bb) USA	142
cc) Zusammenfassung	145
b) Erfasste Klagen	145
aa) Schweiz	145

bb) USA	148
(1) <i>Jurisdiction</i>	148
(2) <i>Venue</i>	149
cc) Zusammenfassung	150
c) Ausschließlichkeit	151
d) Belegenheitsort	152
aa) Der Belegenheitsort einer <i>res in transitu</i>	152
(1) Schweiz	153
(2) USA	154
(3) Zusammenfassung	155
bb) Der Belegenheitsort von Forderungen und anderen Vermögensrechten	155
(1) USA	156
(a) Belegenheitsort nicht verbriefter Forderungen	156
(b) Belegenheitsort verbriefter Forderungen	159
(c) Sonstige Vermögensrechte	160
(2) Schweiz	162
(a) Belegenheitsort nicht verbriefter Forderungen	163
(b) Verbriefte Vermögensrechte	166
(c) Sonstige Vermögensrechte	166
(3) Deutschland	167
(a) Forderungen	168
(b) Verbriefte Forderungen	170
(c) Sonstige Vermögensrechte	171
(4) Zusammenfassung	171
e) Zeitpunkt der Belegenheit	172
aa) Schweiz	172
bb) Deutschland	174
cc) USA	175
dd) Zusammenfassung	177
3. Zuständigkeitsmissbrauch durch Sachverschiebung	177
a) Allgemein	178
b) Schweiz	179
c) USA	181
d) Deutschland	184
e) Zusammenfassung	189
4. Der Kulturgütergerichtsstand	190
a) Allgemein	190
b) Kulturgütergerichtsstände	191
aa) Schweiz: Art. 98a IPRG	191
bb) EU: Art. 7 Nr. 4 EuGVVO	193
c) Zusammenfassung	197
5. Rechtfertigung in den nationalen Rechtsordnungen	197

a) Schweiz	198
b) USA.....	200
c) Zusammenfassung	201
6. Der Gerichtsstand in einem supranationalen Übereinkommen.....	202
a) Praktischer Bedarf	202
aa) Zuständigkeitsinteressen.....	202
(1) Beweis- und Sachnähe.....	203
(2) Rechtsnähe	205
(a) Das anwendbare Recht.....	206
(b) Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht.....	207
(3) Vollstreckungsnähe	208
(4) Vorhersehbarkeit	208
(5) Zuständigkeitsinteressen im Falle einer (missbräuchlichen) Verschiebung der streitbefangenen Sache	211
(a) Sachverschiebung vor Klageerhebung	212
(b) Sachverschiebung nach Klageerhebung	213
(c) Ergebnis	213
bb) Kompensation des praktischen Bedarfs durch andere Gerichts- stände.....	214
(1) Vertragsgerichtsstand.....	214
(2) Gerichtsstand am Ort der unerlaubten Handlung.....	216
(3) Allgemeiner Gerichtsstand am Wohnsitz des Schuldners	218
(4) Andere Gerichtsstände und Ergebnis.....	218
b) Ausgestaltung.....	220
aa) Dinglicher Gerichtsstand am Belegenheitsort von Forderungen und anderen Vermögensrechten	220
(1) Überblick.....	221
(a) EuInsVO: Belegenheitsort von Forderungen nach Art. 2 g) 3. Spiegelstrich EuInsVO	221
(b) Art. 7 Nr. 2 EuGVVO: Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei reinen Vermögensschäden	223
(2) Kritik.....	226
(3) Diskussion und Ergebnis.....	227
bb) Erfasste Klagen	232
cc) Belegenheitsort.....	233
(1) Belegenheitsort der <i>res in transitu</i> im internationalen Privatrecht	233
(a) Durchreisestaat.....	233
(b) Absendeort.....	234
(c) Bestimmungsstaat	235
(2) Belegenheitsort der <i>res in transitu</i> im Zuständigkeitsrecht	235
(a) Durchreisestaat.....	236
(b) Absendestaat.....	237

(c) Bestimmungsstaat	237
(d) Ergebnis	238
dd) Zeitpunkt der Belegenheit	238
c) Ergebnis	239
<i>III. Vermögensgerichtsstände</i>	240
1. Allgemeine Bedeutung und geschichtliche Entwicklung	241
a) Deutschland	241
b) USA	242
aa) Erweiterung der <i>quasi in rem jurisdiction</i> (Harris und Seider)	244
bb) Auswirkungen der Entscheidung <i>Shaffer v. Heitner</i> auf die <i>quasi in rem jurisdiction</i>	248
2. Ausgestaltung	253
a) Vermögensbegriff	254
aa) Deutschland	254
bb) USA	256
b) Erfasste Klagen	257
aa) Deutschland	257
bb) USA	259
c) Der Belegenheitsort	260
d) Weitere Voraussetzungen	261
aa) Deutschland	261
bb) USA	264
(1) <i>Attachment</i> und <i>garnishment</i>	264
(2) <i>Notice</i>	266
(3) <i>(Limited) appearance</i>	267
3. Zuständigkeitsmissbrauch	269
a) Deutschland	270
b) USA	270
4. Rechtfertigung	271
a) Deutschland	271
b) USA	273
5. Der Gerichtsstand in einem supranationalen Übereinkommen	274
 Ergebnisse	 281
 Literaturverzeichnis	 289
Materialienverzeichnis	301
Entscheidungsverzeichnis	305
Sachregister	321

Abkürzungsverzeichnis

A.	Atlantic Reporter
a.A.	anderer Auffassung
Abb.N.Cas.	Abbot's New Cases
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
A.D.	Appellate Division Reports
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
Alt.	Alternative
A.M.C.	American Maritime Cases
Am. J. Comp. L.	The American Journal of Comparative Law
AmtlBull. StR	Amtliches Bulletin Ständerat
AmtlBull. NR	Amtliches Bulletin Nationalrat
Anh.	Anhang
AR	Kanton Ausserrhoden
Ark.	Arkansas Reports
Art.	Artikel
Artt.	die Artikel
Aufl.	Auflage
BayOblGZ	Sammlung des Bayerischen Oberlandesgericht in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BE	Kanton Bern
BeckOK-ZPO	Beck'scher Online Kommentar zur Zivilprozessordnung
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online
BeckEuRS	Beck online Rechtsprechung des EuGH, EuG und EuGöD
Beschl. v.	Beschluss vom
BG	Bundesgericht Schweiz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK-ZPO	Berner Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung
BL	Kanton Basel Land

Brook. L. Rev.	Brooklyn Law Review
BS	Kanton Basel-Stadt
BSK-GestG	Basler Kommentar zum schweizerischen Zivilprozessrecht, Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen
BSK-IPRG	Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht
BSK-SchKG	Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
BSK-ZGB	Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch
BSK-ZPO	Basler Kommentar zum schweizerischen Zivilprozessrecht
bspw.	beispielsweise
BStGer	Schweizerisches Bundesstrafgericht
BT-Drs.	Bundestag Drucksachen
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	bzw.
Cal.	California Reports
Cal. App.	California Appellate Reports
Cal. Rptr.	California Reporter
Camb. L. J.	Cambridge Law Journal
CC	Code civil
Ch.	chapter
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Comm.	comment
Conn.	Connecticut Reports
Cornell L. Rev.	Cornell Law Review
CPC	Code de procédure civile
DAJV-NL	Newsletter der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EGBGB	Einführungsgesetz BGB
endg.	endgültig
Entsch.	Entscheid des schweizerischen Bundesgerichts
ErwGr.	Erwägungsgrund
EuBVO	Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGHE	Entscheidungssammlung des EuGH
EuGöD	Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012
EuGVVO a.F.	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht

EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
F.	Federal Reporter
F. Supp.	Federal Supplement
f./ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FR	Kanton Fribourg
FS	Festschrift
Ga.	Georgia Reports
GE	Kanton Genf
Geo. Wash. L. Rev	The George Washington Law Review
GestG	Gerichtsstandgesetz
GG	Grundgesetz
GL	Kanton Glarus
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GR	Kanton Graubünden
GRUR-RR	Zeitschrift der deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report
GS	Gedächtnisschrift
Harv. Int'l L. J.	Harvard International Law Journal
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
HBÜ	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen
hg.	herausgegeben
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HZPÜ	Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß
i.E.	im Ergebnis
Ill.	Illinois Reports
ill.	illustration
IntSR	Internationales Sachenrecht
Iowa	Iowa Reports
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts
i.V.m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JU	Kanton Jura
Juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel

KGR	KG-Report Berlin
KK-SchKG	Kurzkommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
KK-ZPO	Kurzkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung
Ky.	Kentucky Reports
Law & Contemp.Probs.	Law & Contemporary Problems
L.Ed.	Lawyers' Edition of United States Supreme Court Reports
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LMCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
LMK	Lindenmaier-Möhring, Kommentierte BGH-Rechtsprechung
L.R.A.	Lawyers' Reports Annotated
LU	Kanton Luzern
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007
Mass.	Massachusetts Reports
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mich.	Michigan Reports
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
Minn.	Minnesota Reports
Misc.	Appellate Division Reports
Mo.	Missouri Reports
MüKo-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKo-FamFG	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
MüKo-InsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
MüKo-ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
N.C.	North Carolina Reports
N.E.	North Eastern Reporter
NE	Kanton Neuchâtel
n.F.	neue Fassung
N.J.Eq.	New Jersey Equity Reports
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW Rechtsprechungsreport
N.M.	New Mexico Reports
No.	number
Nr.	Nummer
N.W.	North Western Reporter
NW	Kanton Nidwalden
N.W.2d	North Western Reporter Second Series
N.Y.	New York Reports
N.Y.S.	New York Supplement
N.Y.U. L. Rev.	New York University Law Review
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht

OJ	Official Journal of the European Communities
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
OLGRspr.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
OW	Kanton Obwalden
P.	Pacific Reporter
Pa.	Pennsylvania State Reports
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
reh'g	rehearing
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
ROHG	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
S.	Seite
SaarlRuStZ	Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift
S.C.	South Carolina Reports
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
S.C. L. Rev.	South Carolina Law Review
S.Ct.	Supreme Court Reporter
S.E.	South Eastern Reporter
SeeSchG	Seeschiffahrtsgesetz
Seuff.Arch.	Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SO	Kanton Solothurn
So.	Southern Reporter
St. John's L. Rev.	St. John's Law Review
Sup. Ct. Rev.	Supreme Court Review
S.W.	South Western Reporter
SZ	Kanton Schwyz
Tenn.	Tennessee Reports
Tenn. L. Rev.	Tennessee Law Review
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Ticino
U.	Utah Reports
u.a.	und andere
UR	Kanton Uri
Urt. v.	Urteil vom
U.S.	United States Report

U.S. Dist. LEXIS	LEXIS Datenbank der Entscheidung der District Courts
Va.	Virginia Reports
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
VD	Kanton Vaud
VersR	Zeitschrift Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
VS	Kanton Valais
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Wall.	Wallace
Wash.	Washington Reports
Wash.U. L. Q.	Washington University Law Quarterly
WL	Westlaw
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankenrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
Yale L. J.	Yale Law Journal
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZG	Kanton Zug
ZGB	Zivilgesetzbuch der Schweiz
ZH	Kanton Zürich
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZK-IPRG	Zürcher Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZOV	Zeitschrift für offene Vermögensfragen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPO-LU	Zivilprozessordnung des Kantons Luzern
ZPO-CH	Schweizerische Zivilprozessordnung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einleitung

„Der Gerichtsstand der belegen Sache für dingliche Klagen kann [...] für etwas Naturgemäßes gehalten werden. Hierzu kommt noch der bestimmte praktische Zweck desselben, dass dingliche Rechtsverhältnisse am bequemsten an Ort und Stelle ausgemittelt werden und dass die Exekution hierdurch erleichtert wird“,

bemerkte *Bethmann-Hollweg* im Jahr 1827 in seiner „Theorie des Zivilprozesses“ zum Thema Belegenheitsgerichtsstände.¹ Aber anders als die prominenten besonderen Gerichtsstände am Erfüllungsort oder am Ort des Delikts waren Belegenheitsgerichtsstände bislang nicht Gegenstand einer umfassenden monographischen Analyse. Das überrascht: Belegenheitsgerichtsstände haben in fast jeder Rechtsordnung ihren Platz. Sie knüpfen an die „Belegenheit“ – „die Lage“ – der streitbefangenen Sache und damit, um es mit den Worten *Bethmann-Hollwegs* auszudrücken, an einen gleichsam naturgemäßen Zustand an. Welches Gericht sollte besser über die Rechtsbeziehungen von Streitparteien zu einer Sache entscheiden können als das Gericht, das mit der Sache aufgrund ihrer Lage durch eigene Anschauung vertraut ist? Umso auffälliger ist die Lücke in der wissenschaftlichen Diskussion. Diese Lücke möchte die vorliegende Arbeit schließen. Sie geht den Fragen nach, ob, unter welchen Voraussetzungen und aus welchen Gründen Belegenheitszuständigkeit einen (interessen-) gerechten Gerichtsstand bietet, und hat dabei insbesondere im Blick, ob Belegenheitsgerichtsstände eine geeignete Grundlage für die Ausübung weltweiter Zuständigkeit in einem supranationalen Zuständigkeitsübereinkommen darstellen.

Beim Stichwort „Belegenheitsgerichtsstand“ denkt man intuitiv an den Gerichtsstand am Belegenheitsort von Immobilien. Ihre „Unbeweglichkeit“ verspricht ein leicht feststellbares Merkmal bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts. Der Gerichtsstand ist in geradezu idealem Maße vorhersehbar. Belegenheitsgerichtsstände erschöpfen sich aber nicht im Gerichtsstand des Ortes unbeweglicher Sachen. Es kommen hinzu: der Gerichtsstand am Ort der Belegenheit beweglicher Sachen und der Gerichtsstand am Belegenheitsort von Beklagtenvermögen.

Die in dieser Arbeit untersuchten Rechtssysteme Deutschlands, der Schweiz und der USA kennen alle drei Belegenheitsgerichtsstände paradigmatisch.

¹ *Bethmann-Hollweg*, Theorie des Zivilprozesses, S. 53.

matisch in unterschiedlicher Ausgestaltung. In der deutschen Zivilprozessordnung haben sowohl der Gerichtsstand am Ort der Belegenheit unbeweglicher Sachen (§ 24 ZPO) als auch der Vermögensgerichtsstand (§ 23 ZPO) eine lange Tradition. Ein Gerichtsstand am Ort der Belegenheit beweglicher Sachen ist der ZPO dagegen fremd. In der schweizerischen Zivilprozessordnung haben ein Gerichtsstand am Ort der Belegenheit unbeweglicher Sachen (Art. 29 ZPO-CH) und ein Gerichtsstand am Ort der Belegenheit beweglicher Sachen (Art. 30 ZPO-CH) Niederschlag gefunden. In den USA sind Belegenheitsgerichtsstände am Ort der beweglichen und unbeweglichen Sache zur Begründung internationaler bzw. interlokaler Zuständigkeit wie auch zur Begründung örtlicher Zuständigkeit bekannt. Daneben existiert eine dem deutschen Vermögensgerichtsstand nicht unähnliche *quasi in rem jurisdiction*.

Zur Rechtsvergleichung eignen sich diese Rechtsordnungen aus einem weiteren Grund: Die schweizerische und die deutsche Rechtsordnung repräsentieren den *civil law*-Rechtskreis mit einem abschließenden Regelungssystem allgemeiner und besonderer Gerichtsstände. Sie befriedigen damit vor allem das Bedürfnis nach einem vorsehbaren Gerichtsstand. Einer solchen dem Ermessen der Gerichte weitgehend entzogenen Zuständigkeitsbestimmung steht das flexible und von der Rechtsprechung der US-amerikanischen bundes- und einzelstaatlichen Gerichte geprägte Zuständigkeitssystem des *common law*-Rechtskreises in den USA gegenüber. Bereits an dieser Stelle sei angemerkt, dass die in manchen US-Staaten bis zur Grenze der verfassungsrechtlichen *due process clause* voraussetzungslose Zuständigkeitswahrnehmung auf vernehmliche Kritik Kontinentaleuropas stößt.

Trotz der auf den ersten Blick völlig unterschiedlichen Herangehensweise bei der Zuständigkeitswahrnehmung hat es sich die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mit ihren derzeitigen Verhandlungen zu einem multilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen zur Aufgabe gemacht, einen Konsens auf diesem Teilgebiet internationaler Zuständigkeit zu finden und zu normieren.² Die Erfolgsaussichten sind ungewiss. Verhandlungen über ein weltweites Zuständigkeitsübereinkommen sind bislang gescheitert: “There is not enough common ground demonstrated in the cur-

² Zum derzeitigen Stand der Verhandlungen vgl. Report of the Fifth Meeting of the Working Group on the Judgments Project (26–31 October 2015) und unten Kap. 2, I. 4. b) bb) (3), (4); II. 6. a) bb) (4); III. 5. Ziel der derzeitigen Arbeitsgruppe ist die Ausarbeitung von Vorschriften über die supranationale Anerkennung und Vollstreckung von (Zivil-)Urteilen (sogenannte indirekte Zuständigkeit). Daneben beschäftigt sie sich mit bestimmten Themen betreffend die direkte Zuständigkeit, wie exorbitanter Zuständigkeitsausübung und anderweitiger Rechtshängigkeit, ebd., S. 1 und 3. Wünschenswert wäre darüberhinaus eine Liste von Gerichtsständen zur direkten Zuständigkeitsausübung, vergleichbar mit der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 (im Folgenden EuGVVO).

rent preliminary draft to warrant scheduling and moving forward to diplomatic conference”,³ resignierte die US-amerikanische Delegation Ende der neunziger Jahre und brach die schon weit gediehenen Verhandlungen über ein weltweites Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen ab. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob weltweit tatsächlich so gravierende Unterschiede im Zuständigkeitsrecht bestehen, dass kein gemeinsamer Nenner für ein supranationales Haager Zuständigkeitsübereinkommen gefunden werden kann. Der EU-Gesetzgeber hat einen entsprechenden “common ground” gesucht und diesen erstmals in dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (im Folgenden: EuGVÜ) sowie seiner Nachfolgerin, der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: EuGVVO a.F.), gefunden. Bei den Verhandlungen über eine Revision dieser Verordnung sah die Europäische Kommission einen “common ground” im dinglichen Gerichtsstand am Belegenheitsort beweglicher Sachen sowie in einem subsidiären Vermögensgerichtsstand und schlug deren Einführung vor. Ihr Vorschlag konnte sich jedoch nicht gegen den Widerstand des Europäischen Parlaments durchsetzen; in die Endfassung der revidierten EuGVVO fand als Vertreter der Belegenheitsgerichtsstände – neben dem traditionellen Gerichtsstand am Belegenheitsort unbeweglicher Sachen – lediglich ein besonderer Kulturgütergerichtsstand Eingang (Art. 7 Nr. 4 EuGVVO). Auch im Übrigen zeigt das Verfahren zur Neufassung der EuGVVO, dass sich am Thema Belegenheitsgerichtsstände und deren Rechtfertigung nach wie vor Diskussionen entzünden. Beim Gerichtsstand am Belegenheitsort der unbeweglichen Sache, welcher bereits im EuGVÜ einen anerkannten ausschließlichen Gerichtsstand darstellte, diskutierten Europäische Kommission und Europäisches Parlament die Ausnahme gewerblicher Mietstreitigkeiten.⁴ Gleichwohl nahmen die Organe den Gerichtsstand – abgesehen von wenigen redaktionellen Änderungen – letztlich unverändert in die neue EuGVVO auf.⁵ Diese Diskussion weist den Weg für eine Untersuchung, ob und wenn ja in welcher Ausgestaltung Belegenheitsgerichtsstände einen ausreichenden “common ground” darstellen, um in Verhandlungen über ein weltweites Zuständigkeitsübereinkommen eingeführt und insbesondere in den USA als Grundlage für die Ausübung weltweiter Zuständigkeit präsentiert zu werden.

Zum besseren Verständnis der untersuchten Zuständigkeitssysteme zeichnet die vorliegende Arbeit in einem ersten Schritt die im *civil law*-Kreis ei-

³ Die ausführliche Begründung ist abgedruckt in: DAJV-NL 2000, S. 44 (46).

⁴ Siehe dazu unten Kap. 2, I. 4. b) bb) (4).

⁵ Vgl. Art. 24 EuGVVO n.F.

nerseits, im *common law*-Kreis andererseits verfolgten Zuständigkeitsinteressen nach (Kapitel 1). Dabei bedient sie sich aus Gründen besserer Übersichtlichkeit eines Rückgriffs auf das in der EuGVVO vereinheitlichte kontinentaleuropäische Verständnis zur Darstellung angemessener Zuständigkeitswahrnehmung im *civil law*-Rechtskreis (I). Im Gegensatz dazu steht das flexible US-amerikanische Zuständigkeitssystem als Repräsentant des *common law*-Rechtskreises (II). In einem zweiten Schritt sollen die daraus gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen einer Prüfung, welche europäischen und amerikanischen Zuständigkeitsinteressen die Belegenheitsgerichtsstände in den nationalen Rechtsordnungen Deutschlands, der Schweiz und der USA realisieren, verwertet werden (Kapitel 2). Dabei nimmt die Arbeit eine Gegenüberstellung der jeweiligen Gerichtsstände vor, um sodann den Unterschieden in ihrer Ausgestaltung nachzugehen. Interessant ist dabei namentlich ihre Eignung und optimale Ausgestaltung für ein supranationales Zuständigkeitsübereinkommen. Im Anschluss an die umfassende und systematische Untersuchung der Belegenheitsgerichtsstände werden in einem letzten Schritt die Ergebnisse zusammengestellt.

Kapitel 1

Zuständigkeitsinteressen und ihre Verwirklichung in Europa und den USA

Im Mittelpunkt der Diskussion um Grund und Voraussetzung einer angemessenen Zuständigkeitswahrnehmung steht die Frage, welche Zuständigkeitsinteressen für (oder wider) den jeweiligen Gerichtsstand streiten. Das gilt auch für den Gerichtsstand am Ort der Belegenheit der Sache. Die nachfolgende Darstellung arbeitet die unterschiedlichen Zuständigkeitsinteressen zur Rechtfertigung von Gerichtsständen allgemein heraus und erläutert, welche dieser Zuständigkeitsinteressen eine angemessene Zuständigkeitswahrnehmung des angerufenen Gerichts begründen. Im Anschluss werden die Konsequenzen für die Etablierung von Belegenheitsgerichtsständen untersucht.¹

Wegen der teilweise erheblichen Unterschiede bei der Beantwortung der Frage nach einer angemessenen Zuständigkeitswahrnehmung wird zwischen dem – durch die EuGVVO bereits weitgehend vereinheitlichten – kontinentaleuropäischen Verständnis, dem auch die schweizerische Sichtweise entspricht, und dem US-amerikanischen Verständnis differenziert.

I. Kontinentaleuropäisches Verständnis

Das kontinentaleuropäische Verständnis einer angemessenen Zuständigkeitswahrnehmung im internationalen Zivilprozess ist beginnend mit dem EuGVÜ und fortgesetzt in der EuGVVO bereits weitgehend vereinheitlicht worden. Abschließend geregelte Gerichtsstände sollen unter Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner Zivilverfahren eine nachvollziehbare Zuständigkeit der europäischen Gerichte gewährleisten und ihnen möglichst keinen Ermessensspielraum bei der Zuständigkeitswahrnehmung einräumen.

1. Zuständigkeitsinteressen im grenzüberschreitenden Rechtsstreit

Bevor ein Gericht einen Streit zwischen zwei oder mehreren Parteien in der Sache prüft, stellt sich die Frage nach seiner Zuständigkeit. Dieser Frage kommt gerade in internationalen Rechtsstreitigkeiten besonderes Gewicht zu.

¹ Nachfolgend Kap. 2.

Sie entscheidet nicht nur über den Ort des Gerichtsverfahrens, sondern hat maßgeblichen Einfluss auf den gesamten Prozessverlauf. Konsequenzen aus der Wahl des Gerichtsortes ergeben sich etwa für den Zugang zum Gericht, die Gerichtssprache, die Beweiserhebung und das in der Sache anwendbare Recht. Hier geht es um „elementare Fragen prozessualer Gerechtigkeit“.² Es ist nicht zweifelhaft, dass ein Kläger in der Regel bestrebt sein wird, nach diesen Kriterien das für ihn „bestmögliche“ Gericht auszusuchen. Daraus erwächst umgekehrt ein Bedürfnis, den potentiell Beklagten zu schützen. Wenn er sich schon einem Rechtsstreit ausgesetzt sieht – ihm ein Rechtsstreit aufgezwungen wird –, dann an einem vorhersehbaren Ort und nicht in einer ihm unbekannten Jurisdiktion fernab seines Wohnsitzes. Nimmt man hinzu, dass auch die Staaten eigene Interessen verfolgen, zeigt sich ein komplexes Spannungsfeld:

Im Zivilprozess stehen die Interessen der Prozessparteien an erster Stelle. Sie sind – insbesondere im Lichte des Justizgewährungsanspruchs – auch in den Mittelpunkt zuständigkeitsrechtlicher Erwägungen zu stellen.³ Der Kläger begehrt eine möglichst schnelle, einfache, kostengünstige und effektive Rechtsdurchsetzung. Diese Ziele lassen sich am besten an einem heimatnahen Gerichtsstand verwirklichen.⁴ Hier sind ihm Sprache und Gepflogenheiten geläufig, der Anreiseweg ist kurz und das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit regelmäßig am größten.⁵ Oft noch mehr als dem Kläger kommt es dem Beklagten darauf an, seine Inanspruchnahme schnell, einfach, kostengünstig und wirksam an seinem Wohnsitzgerichtsstand abzuwehren.⁶ In einem internationalen Rechtsstreit, in dem die Prozessparteien ihren Wohnsitz in der Regel in unterschiedlichen Staaten haben, konfliktieren die Interessen an einer Zuständigkeit des jeweiligen Wohnsitzgerichts zwangsläufig. Auch im Übrigen sind die Zuständigkeitsinteressen von Kläger und Beklagtem regelmäßig gegenläufig: Während der Kläger zur Förderung einer effektiven Rechtsdurchsetzung die Wahl zwischen möglichst vielen Foren begehrt, strebt der Beklagte eine weitestmögliche Eingrenzung seiner Gerichtspflichtigkeit an.⁷ Gleich

² Geimer, IZPR, Rn. 1126.

³ Buchner, Kläger und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 60 f., S. 63.

⁴ Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 168.

⁵ Schack, IZVR, Rn. 230; Schröder, Internationale Zuständigkeit, S. 112 ff.; Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 169; Buchner, Kläger und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 74 f.

⁶ Schack, IZVR, Rn. 230; Schröder, Internationale Zuständigkeit, S. 112 ff.; Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 169; Buchner, Kläger und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 61, 74 f.

⁷ Geimer, IZPR, Rn. 1126; Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 169.

läuft dagegen das Interesse an einem möglichst sachverhaltensnahen Gericht.⁸ Der unmittelbare Zugriff des Gerichts auf den Streitgegenstand und eventuelle Zeugen beschleunigt die Beweiserhebung und führt zu einer schnelleren Verfahrensbeendigung und einer Kostenersparnis.⁹ Gleiches gilt für die Gerichtskenntnis des anwendbaren Rechts und der örtlichen Gepflogenheiten:¹⁰ Selbst die Anwendbarkeit desselben Rechts in grenzübergreifenden Rechtsstreitigkeiten unterstellt, ist die Rechtsfindung Sache des nationalen Richters und führt – mangels Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung durch höchste Gerichte – zu erheblichen Abweichungen in Auslegung und Wertung derselben Rechtsgrundsätze.¹¹ Hinzu kommen ein niedrigerer Zuverlässigkeitsstandard und oft teure Gutachterkosten bei der Fremdrechtsanwendung.¹² Beide Parteien sind zudem an einem vorhersehbaren Gerichtsstand interessiert.¹³ Der Kläger möchte das zuständige Gericht vor Klageerhebung leicht und sicher feststellen können, um eine mögliche – kostenpflichtige – Klageabweisung wegen Unzulässigkeit der Klage zu vermeiden. Der Beklagte möchte seine Gerichtspflichtigkeit vor Klageerhebung absehen können, um eventuelle Vorkehrungen zu treffen und von einer Belangung fernab seines Wohnsitzes nicht überrumpelt zu werden. Einseitig bleibt das Interesse des Klägers an der Vollstreckungsnähe des Gerichts.¹⁴ Entscheidet das Gericht an dem Ort, an dem der Streitgegenstand liegt oder sich vollstreckungsfähiges Vermögen des Beklagten befindet, vermeidet der Kläger ein anschließendes Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren. Andererseits haben beide Parteien – ihre Redlichkeit unterstellt – ein Interesse an der endgültigen Bereinigung ihres Rechtsstreits; vielfach mag der Beklagte freiwillig auf ein der Klage stattgebendes Urteil hin zahlen.¹⁵

Daneben spielen bei der Beurteilung angemessener Zuständigkeitswahrnehmung Staatsinteressen respektive Interessen des Gerichts als zuständiges

⁸ *Schack*, IZVR, Rn. 231; *Schröder*, Internationale Zuständigkeit, S. 113; *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 169.

⁹ *Schack*, IZVR, Rn. 231; *Schröder*, Internationale Zuständigkeit, S. 113; vgl. auch OLG Hamm, Urt. v. 8.12.1987 – 10 U 31/87, NJW-RR 1988, S. 703, das – unter dem Gesichtspunkt des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) sehr zweifelhaft – darauf hinweist, im Ausland wohnende Zeugen würden mangels Erfolgsaussichten im Allgemeinen nicht gemäß § 199 ZPO vor das Prozessgericht geladen.

¹⁰ *Schack*, IZVR, Rn. 232; *Schröder*, Internationale Zuständigkeit, S. 113.

¹¹ *Buchner*, Kläger und Beklagtenchutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 76 f.

¹² *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 170.

¹³ *Schack*, IZVR, Rn. 233; *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 602 spricht von „Zuständigkeitsklarheit“.

¹⁴ *Schack*, IZVR, Rn. 234.

¹⁵ *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 170.

Staatsorgan eine Rolle.¹⁶ Das Interesse der Gerichte ist – im Gleichlauf mit den Parteiinteressen – grundsätzlich auf eine Zuständigkeitsbegründung im Falle besonderer Beweis-, Sach- und Rechtsnähe des befassten Gerichts gerichtet.¹⁷ Die genaue Kenntnis des für den Rechtsstreit maßgeblichen äußeren Umfelds ermöglicht dem Richter eine sachkundige Befassung und gewährleistet eine effektive Ressourcenverwertung.¹⁸ Die Anwendung des eigenen vertrauten Rechts führt zu einem schnelleren Verfahren und zu einer höheren Richtigkeitsgewähr der Entscheidungen.¹⁹ Der oft langwierige und umständliche Weg der Rechtshilfe bleibt erspart. Hinzu tritt das Interesse des Staats, einerseits eine übermäßige Inanspruchnahme der knappen Ressource Recht – wie auch einen „Rechtstourismus“ – zu vermeiden,²⁰ andererseits den inländischen Markt für den internationalen Wirtschaftsverkehr attraktiv zu halten – Stichwort: Wettbewerb der Rechtsordnungen – und schließlich einen möglichst umfassenden gerichtlichen Schutz seiner Bürger zu gewährleisten.²¹ Daneben tritt sein Interesse an einer international geordneten Rechtspflege sowie einer möglichst universellen Kohärenz der Rechtsordnung.²² Die Anknüpfung an international gebräuchliche und anerkannte Zuständigkeitsmerkmale soll Parallelverfahren und damit den Erlass einander widersprechender Entscheidungen vermeiden sowie den Erlass eines anerkennungsfähigen Urteils fördern.²³ Damit einher geht das Interesse an einem möglichst vollstreckungsnahen Gerichtsstand zur Vermeidung wirkungsloser Erkenntnisverfahren und Sicherung der Befriedungswirkung.²⁴ Der Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen über einen einheitlichen Sachverhalt dient schließlich die Verfahrenskonzentration.²⁵

Ein idealer Gerichtsstand würde allen Zuständigkeitsinteressen zur Durchsetzung verhelfen. Da sich die jeweiligen Interessen aber teilweise widersprechen, ist ein „idealer Gerichtsstand“ nicht leistbar. Ziel ist daher die Schaffung angemessener Gerichtsstände. Nach Maßgabe der oben genannten Kriterien ist ein Gerichtsstand dann als angemessen anzusehen, wenn er ers-

¹⁶ *Buchner*, Kläger und Beklagtenchutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 64; *Schack*, IZVR, Rn. 235; *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 173 f.

¹⁷ *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 173.

¹⁸ *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 174.

¹⁹ *Schack*, IZVR, Rn. 235.

²⁰ *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 173; *Heldrich*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, S. 106 ff.

²¹ *Schack*, IZVR, Rn. 236 f.

²² *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 174.

²³ *Schack*, IZVR, Rn. 239.

²⁴ *Schack*, IZVR, Rn. 243; *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 174.

²⁵ *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 174.

tens den nach den Umständen des konkreten Einzelfalls besonders gewichtigen Interessen zur Durchsetzung verhilft und zweitens möglichst viele gegenläufige Interessen zum Ausgleich bringt. Im Zivilverfahren sind in aller Regel die Parteiinteressen als besonders gewichtig und damit als vorrangig anzusehen.²⁶ Erst in einem zweiten Schritt ist nach den Gerichts-, Staats- und Ordnungsinteressen zu fragen. Den Parteiinteressen kann ein Gerichtsstand durch die Anknüpfung an personenbezogene Zuständigkeitsmerkmale (beispielsweise Wohnsitz, Aufenthalt, Staatsangehörigkeit der Parteien) oder durch die Anknüpfung an sachbezogene Zuständigkeitsmerkmale (beispielsweise Erfüllungsort eines Vertrags, Tatort oder Belegenheit einer Sache) Rechnung tragen.²⁷ In einem internationalen Rechtsstreit stehen solche parteibezogenen Zuständigkeitsmerkmale in der Regel nur im Interesse einer Partei. Dagegen können sachbezogene – und damit parteineutrale – Zuständigkeitsmerkmale einen angemessenen Zuständigkeitsausgleich bewirken. Zwar widersprechen sie oft dem Interesse der Parteien an einem personennahen (Wohnsitz-)Gerichtsstand. Es ist möglich, dass beide Parteien fernab von ihrem jeweiligen Wohnsitz- oder Heimatstaat mit allen damit verbundenen Nachteilen prozessieren müssen. Andererseits können die sachbezogenen Zuständigkeitsmerkmale dem gleichlaufenden Parteiinteresse an einem sach-, beweis- und rechtsnahen Gericht Rechnung tragen. Ein Vorteil sachbezogener Zuständigkeitsmerkmale ist daneben ihre höhere Manipulationsresistenz. In der Regel können sie nicht einseitig von einer Partei geändert werden.²⁸ Erscheint es im Einzelfall also unbillig, dem Interesse allein einer Partei an einem personennahen Gerichtsstand zur Durchsetzung zu verhelfen, führen sachbezogene Zuständigkeitsinteressen zu dem bezweckten Interessenausgleich.

2. Interessenausgleich durch Gerichtsstände

Ziel der Gesetzgeber muss es sein, einerseits den im Einzelfall gewichtigen Zuständigkeitsinteressen zur Durchsetzung zu verhelfen und dabei andererseits möglichst viele Zuständigkeitsinteressen zum Ausgleich zu bringen, widrigenfalls die in einem Gerichtsstaat ergangenen Entscheidungen international nicht akzeptiert werden. Im Folgenden wird anhand der wohl prominentesten besonderen Gerichtsstände aufgezeigt, auf welche Weise Zuständigkeitsinteressen bereits verwirklicht werden. Die dadurch gewonnenen Ergebnisse weisen den Weg für die Untersuchung, welche Zuständigkeitsinteressen die im zweiten Kapitel der Arbeit behandelten Belegenheitsgerichtsstände realisieren.

²⁶ So insbesondere *Buchner*, Kläger und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 60 ff.

²⁷ *Geimer*, IZPR, Rn. 1155a; *Schack*, IZVR, Rn. 221.

²⁸ Vgl. aber zur Veränderung des Belegenheitsorts beweglicher Sachen durch eine Partei unten, Kap. 2, II. 3.

a) Der allgemeine Gerichtsstand

Das – zumindest in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten – meist gegenläufige Interesse der Parteien an einem personennahen Gerichtsstand wird im Grundsatz zugunsten des Beklagten entschieden (*favor defensoris*): Der allgemeine Gerichtsstand bestimmt sich in der EuGVVO und auch in den meisten nationalen Rechtsordnungen Europas nach dem Wohnsitz des Beklagten (*actor sequitur forum rei*).²⁹ Dieser parteibezogenen Anknüpfung liegt die Erwägung zugrunde, dass es dem Kläger als „Angreifer des status quo“ zumutbar ist, sich zur Klageerhebung zum Beklagten zu begeben.³⁰ Umgekehrt müsse der Gesetzgeber dem Beklagten den ihm vom Kläger mittelbar aufgezwungenen Prozess durch eine Verteidigungsmöglichkeit an seinem Lebensmittelpunkt erleichtern.³¹ Der Kläger werde seinerseits durch das Überraschungsmoment begünstigt. Er habe es in der Hand, die Prozessführung vorzubereiten und sodann zu entscheiden, ob und wann er Klage erhebe.³²

Diese auf den ersten Blick einseitige und damit bedenkliche zuständigkeitsrechtliche Begünstigung des Beklagten begegnet Kritik. Es sei zu bedenken, dass meist der Beklagte den Kläger durch sein Verhalten zur Klageerhebung zwingt.³³ Die Behauptung, der Beklagte sei gegenüber dem angreifenden Kläger schützenswert, entbehre in diesem Verfahrensstadium einer materiell-rechtlichen Grundlage.³⁴ Diese Ansicht nimmt indes den Prozessausgang vorweg.³⁵ Ob die Klage begründet ist und der Beklagte zu ihrer Erhebung Anlass gegeben hat, muss im Verfahren erst geklärt werden und kann im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung nicht Platz greifen.³⁶ Richtigerweise ist auf eine rein formale – prozessrechtliche – Wertung abzustellen.³⁷ Formal betrachtet ist es aber der Kläger, der die Klage initiiert und den Be-

²⁹ Bspw. Art. 2 Abs. 1 EuGVVO; *Deutschland*: §§ 13, 17 ZPO; *Frankreich*: Art. 42 Abs. 1, Art. 43 CPC; *Schweiz*: Art. 10 ZPO-CH; Art. 2 IPRG.

³⁰ Bspw. LG Karlsruhe, Urt. v. 3.4.1989 – 022/89 KfH III, JZ 1989, S. 690 (693).

³¹ Musielak/Voit/Heinrich, ZPO, § 12 Rn. 1; Schack, IZVR, Rn. 222; Kropholler/v. Hein, EuZPR, Art. 2 Rn. 1.

³² Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 600; MüKo-ZPO/Patzina, § 12 Rn. 2.

³³ Schröder, Internationale Zuständigkeit, S. 236; Mumelter, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Europäischen Zivilprozessrecht, S. 38; Wais, Der Europäische Erfüllungsggerichtsstand für Dienstleistungsverträge, S. 17.

³⁴ Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 599; Buchner, Kläger und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 90.

³⁵ Wacke, JA 1980, S. 654 (655).

³⁶ Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 599; Wacke, JA 1980, S. 654 (655); Buchner, Kläger und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 86.

³⁷ Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 599.

klagen in einen Prozess drängt.³⁸ Auch das Monitum, der Beklagte könne seiner Inanspruchnahme mit einer auf das kontradiktorische Gegenteil gerichteten Klage zuvorkommen, überzeugt nicht: Zum einen müsste er dafür rechtzeitig vom Klagewillen der Gegenseite erfahren, zum anderen kann die negative Feststellungsklage nicht den Rang eines Leitbilds im internationalen Zuständigkeitsrecht beanspruchen.³⁹ Auch der Vorwurf, der allgemeine Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten lasse die Zuständigkeitsinteressen des Klägers völlig außer acht, geht fehl. Immerhin kann der Kläger regelmäßig davon ausgehen, am Wohnsitz vollstreckbares Vermögen des Beklagten vorzufinden (Vollstreckungsnähe).⁴⁰ Ein – gleichwohl nur „leichter“⁴¹ – *favor defensoris* ist daher hinzunehmen.⁴²

Vor dem Hintergrund der Waffengleichheit der Parteien schaffen besondere, streitgegenstandsbezogene Gerichtsstände Ausgleich.⁴³ Sie übersetzen das materielle Recht in überzeugender Weise in das Zuständigkeitsrecht und wahren die Zuständigkeit des Staates, dessen „bürgerlicher Zustand“ in besonderem Maße vom Rechtsstreit berührt ist.⁴⁴ Trotz ihrer oft gerechteren, da interessenausgleichenden Zuständigkeitsbegründung ersetzen sie einen allgemeinen Wohnsitzgerichtsstand indessen nicht. Er gewährleistet in letzter Konsequenz den Grundsatz der Zuständigkeitsklarheit.⁴⁵ Streitgegenstandsbezogene Gerichtsstände, die meist von Wertungen des materiellen Rechts durchdrungen sind, stellen den Kläger teilweise vor erhebliche vorprozessuale Abgrenzungsschwierigkeiten. Mit dem allgemeinen Gerichtsstand hat er indes ein Instrumentarium an der Hand, das zuständige Gericht sicher zu bestimmen.⁴⁶ Umgekehrt kann der Beklagte seiner Inanspruchnahme in seinem Heimatstaat kaum den Einwand der Exorbitanz entgegenhalten.⁴⁷ Ist ein allgemeiner Gerichtsstand aus Gründen der Vorhersehbarkeit also erforder-

³⁸ Wacke, JA 1980, S. 654 (655).

³⁹ Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 600.

⁴⁰ Schack, IZVR, Rn. 222; Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 602.

⁴¹ Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 600.

⁴² Buchner, Kläger und Beklagtenchutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 93 sieht keine Beklagtenbevorzugung: Der Kläger wähle unter mehreren Gerichtsständen denjenigen am Wohnsitz des Beklagten nur, wenn er ihm günstig sei. Damit erkennt er, dass dem Kläger – sei es aus Gründen der Zuständigkeitsklarheit, sei es aus Mangel an Alternativen – oft keine andere Möglichkeit als die Klage am Beklagtenwohnsitz bleibt. Insofern fungiert der allgemeine Gerichtsstand auch als „Auffangergerichtsstand“.

⁴³ Buchner, Kläger und Beklagtenchutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 89, 93, der darauf hinweist, dass die Existenz des allgemeinen Beklagtengerichtsstands die besonderen Gerichtsstände nicht in ihrer Bedeutung zurückdrängen dürfe.

⁴⁴ Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 601.

⁴⁵ Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 602.

⁴⁶ Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 602.

⁴⁷ Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 602.

lich, ist der darin notwendig liegende Eingriff eher dem Kläger zuzumuten: Zum einen initiiert er den Rechtsstreit, zum anderen kann allein er zwischen allgemeinem und besonderen Gerichtsständen wählen.⁴⁸

b) Die besonderen Gerichtsstände

Die zuständigkeitsrechtliche Begünstigung des Beklagten ist im allgemeinen Gerichtsstand also nur dann gerechtfertigt, wenn im Einzelfall überwiegende Zuständigkeitsinteressen des Klägers durch besondere Gerichtsstände gewahrt werden. Verbreitet sind neben den in dieser Arbeit ausführlich behandelten Belegenheitsgerichtsständen der Gerichtsstand am Erfüllungsort für Vertragsstreitigkeiten⁴⁹ und der Gerichtsstand am Tatort für Klagen aus unerlaubter Handlung⁵⁰. Beide Gerichtsstände zeichnen sich – wie die später untersuchten Belegenheitsgerichtsstände – dadurch aus, dass ihnen kein parteibezogenes, sondern ein sachbezogenes und damit parteineutrales Anknüpfungskriterium zugrunde liegt. Diese sachbezogenen Zuständigkeitsmerkmale dienen dem Ausgleich der Beklagten- und Klägerinteressen.

aa) Der Gerichtsstand am Erfüllungsort

Schließen Parteien einen Vertrag, stehen sie sich im Idealfall ebenbürtig gegenüber. Erwächst aus dem Vertragsverhältnis ein Rechtsstreit, scheint es daher unangemessen, die Partei, die ihren Leistungspflichten nicht nachkommt, zuständigkeitsrechtlich zu begünstigen. Im Extremfall könnte sich der Schuldner seiner Leistungspflicht durch Wohnsitzverlegung ins Ausland entziehen und die Rechtsdurchsetzung des Klägers – bei geringen Forderungen – vereiteln, mindestens aber erschweren.⁵¹ Allerdings kann auch Vertragsstreitigkeiten nicht immer die Annahme zugrunde gelegt werden, der Beklagte zwingt den Kläger durch seine Erfüllungsverweigerung in einen Prozess.⁵² Wie gezeigt, nimmt eine solche Vermutung den Prozessausgang vorweg. Richtigerweise muss deshalb an ein die Zuständigkeitsinteressen der Parteien ausgleichendes, parteineutrales Merkmal angeknüpft werden. Bei Vertragsstreitigkeiten bietet sich eine Anknüpfung an vertragsbezogene Merkmale wie den Abschluss- oder den Erfüllungsort des Vertrags an. National wie international verbreitet ist namentlich die Anknüpfung an den Erfül-

⁴⁸ Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 603; kritisch Buchner, Kläger und Beklagtenchutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 90 f.

⁴⁹ Bspw. Art. 7 Nr. 1 EuGVVO; Deutschland: § 29 ZPO; Schweiz: Art. 31 Alt. 2 ZPO-CH, Art. 113 IPRG; Frankreich: Art. 46 Abs. 1 CPC.

⁵⁰ Bspw. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO; Deutschland: § 32 ZPO; Schweiz: Art. 36 Alt. 3 ZPO-CH, Art. 129 Abs. 1 S. 2 IPRG; Frankreich: Art. 46 Abs. 2 CPC.

⁵¹ Schack, IZVR, Rn. 286.

⁵² So aber Schröder, Internationale Zuständigkeit, S. 236.

lungsort.⁵³ Die im Zusammenhang mit dem Gerichtsstand am Erfüllungsort angeführten Zuständigkeitsinteressen sind vielfältig:

Teilweise wird das Gericht am Erfüllungsort des Vertrags als ein besonders sach- und beweisnahes Gericht angesehen (Sach- und Beweisnähe).⁵⁴ Dem liegt die Vorstellung zugrunde, ein Rechtsgeschäft könne dort „am richtigsten beurteilt werden“, wo es zu erfüllen ist.⁵⁵ Der Erfüllungsort weise die engste Verbindung zwischen Vertragsstreitigkeit und zuständigem Gericht auf und ermögliche eine sachgerechte Prozessführung.⁵⁶ Bei näherer Betrachtung ist eine gegenüber dem allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten „besondere“ Sach- und Beweisnähe des Erfüllungsortgerichts jedoch zweifelhaft.⁵⁷ Das Zuständigkeitsinteresse an einem sach- und beweisnahen Gericht rechtfertigt eine Abweichung vom allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten nur, wenn sich das Erfüllungsortgericht bei Vertragsstreitigkeiten „in der Regel“ als besonders sach- und beweisnah erweist. Sach- und beweisnah ist das Erfüllungsortgericht indessen nur bei Kumulation der folgenden Voraussetzungen: Erstens muss im konkreten Fall gerade die Leistungserfüllung oder deren Mangelfreiheit in Streit stehen. Zweitens muss sich die geleistete Sache im Zeitpunkt der Klageerhebung tatsächlich noch am Erfüllungsort befinden, wie beispielsweise bei der Leistung an oder von ortsgebundenen Sachen.⁵⁸ Befindet sich der Leistungsgegenstand im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht mehr am Erfüllungsort, liegt eine besondere Beweis- und Sachnähe des Erfüllungsortgerichts allenfalls dann vor, wenn die Art und Weise der Erfüllung durch vor Ort befindliche Zeugen oder Urkunden geprüft werden muss.⁵⁹ Ist dagegen bereits das Zustandekommen des Vertrags oder der Vertragsinhalt streitig, wird sich das Erfüllungsortge-

⁵³ So schon *Albrecht*, Programm über das Motiv des forum contractus, S. 27. Vgl. bspw. Art. 7 Nr. 1 EuGVVO, *Deutschland*: § 29 ZPO, *Schweiz*: Art. 31 Alt. 2 ZPO-CH, Art. 113 IPRG; *Frankreich*: Art. 46 Abs. 1 CPC.

⁵⁴ EuGH, 6.10.1976 – Rs. C-12/76, EuGHE 76, 1473 Nr. 13 – Tessili; 28.9.1999 – Rs. C-440/97, NJW 2000, S. 719 (720) Nr. 29 – Groupe Concorde; 3.5.2007 – Rs. C-386/05, NJW 2007, S. 1799 (1801) Nr. 40 – Color Drack; MüKo-ZPO/Patzina, § 29 Rn. 1; Wieczorek/Schütze/Hausmann, ZPO, 3. Aufl., § 29 Rn. 1; *Bajons*, FS Geimer, S. 15 (18); *Junker*, RIW 2002, S. 569 (572).

⁵⁵ *Hahn/Mugdan*, Die gesamten Materialien zur Zivilprozessordnung, Bd. 2 Abt. 1, 2. Aufl. 1983, S. 533.

⁵⁶ EuGH, 6.10.1976 – Rs. C-12/76, EuGHE 76, 1473 Nr. 13 – Tessili; 28.9.1999 – Rs. C-440/97, NJW 2000, S. 719 (720) Nr. 29 – Groupe Concorde; 3.5.2007 – Rs. C-386/05, NJW 2007, S. 1799 (1801) Nr. 40 – Color Drack; *Schweiz*: Botschaft zur ZPO v. 28.6.2006, S. 7266.

⁵⁷ *Schröder*, Internationale Zuständigkeit, S. 323; *Hedinger*, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, S. 9 f.

⁵⁸ *Hedinger*, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, S. 9.

⁵⁹ *Schröder*, Internationale Zuständigkeit, S. 323.

richt nicht nur sehr selten als sach- und beweisnah erweisen.⁶⁰ Selbst wenn tatsächliche – und nicht bloß rechtliche – Fragen über das Zustandekommen des Vertrags oder den Vertragsinhalt streitig sind, werden sich relevante Zeugen und Urkunden in der Regel am Abschlussort des Vertrags oder – steht beispielsweise die Geschäftsfähigkeit einer Partei in Frage – am Wohnsitz der Parteien befinden. Das sach- und beweisnächste Gericht variiert daher je nach streitiger Rechts- oder Sachfrage. Ein „in der Regel“ sach- und beweisnahes Gericht existiert bei Vertragsstreitigkeiten nicht. Ob und in welchen Fällen dies bei den Belegenheitsgerichtsständen anders liegt, wird die Arbeit später ausführlich untersuchen.⁶¹

Die besondere Rechtsnähe des Erfüllungsortgerichts wird diskutiert, als taugliche Rechtfertigung aber ganz überwiegend verworfen.⁶² In der Tat existiert kein Grundsatz, dass „der“ Erfüllungsort – welcher? – das Schuldstatut bestimmt.⁶³ Nach Art. 3 Abs. 1 Rom I-Verordnung⁶⁴ ist grundsätzlich das von den Parteien vor oder nach Vertragsschluss gewählte Recht anwendbar (Grundsatz der freien Rechtswahl). Das gewählte Recht kann, muss aber nicht mit dem am Erfüllungsort geltenden Recht übereinstimmen.⁶⁵ Fehlt es an einer vorrangigen Rechtswahl, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach Art. 4 Abs. 1, 2 Rom I-VO, der nicht an das Recht des Erfüllungsorts der jeweiligen Hauptleistungspflicht anknüpft. Näher liegt ein Gleichlauf von *ius* und *forum* bei Belegenheitsgerichtsständen. Es stellt sich also die Frage, ob und in welchen Fällen eine Rechtsnähe die Zuständigkeitsbegründung am Ort der Sachbelegenheit rechtfertigt.⁶⁶

Zur Rechtfertigung kann auch nicht auf eine besondere Vollstreckungsnähe des Erfüllungsortgerichts abgestellt werden.⁶⁷ Eine gegenüber dem Wohnsitz des Beklagten erhöhte Vollstreckungsnähe des Erfüllungsorts ist in der

⁶⁰ Hedinger, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, S. 10.

⁶¹ Nachfolgend Kap. 2, II. 6. a) bb) (1).

⁶² Geimer/Schütze/Geimer, EuZVR, Art. 5 Rn. 9; Schack, Der Erfüllungsort im Privat- und Zivilprozessrecht, Rn. 147; Mumelter, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Europäischen Zivilprozessrecht, S. 48; Wipping, Der europäische Gerichtsstand des Erfüllungsorts, S. 74.

⁶³ Vgl. Geimer/Schütze/Geimer, EuZVR, Art. 5 Rn. 9, der darauf hinweist, dass eine Bezugnahme auf das Recht am Erfüllungsort bei einem gegenseitigen Vertrag zu einer Rechts-spaltung führen würde, wenn der Erfüllungsort für die Hauptpflichten der Parteien jeweils in verschiedenen Staaten läge.

⁶⁴ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

⁶⁵ Geimer/Schütze/Geimer, EuZVR, Art. 5 Rn. 9 und Mumelter, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Europäischen Zivilprozessrecht, S. 47, sprechen diesbezüglich von „purem Zufall“.

⁶⁶ Nachfolgend Kap. 2, II. 6. a) aa) (2).

⁶⁷ A.A. Schack, Der Erfüllungsort im Privat- und Zivilprozessrecht, Rn. 149.